

HUNDESPORT LENK I. S.

STATUTEN

Name und Sitz	<p>Art. 1 Der Hundesport Lenk i. S. (HSL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Lenk i. S. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Hundesport Lenk i. S (HSL) bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehundenc) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
Zweckverfolgung	<p>Art. 3 Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 12 Jahren.

Kategorien:

- A: Aktivmitglieder, Hundehalter und -führer
- B: Jugendliche Aktivmitglieder unter 16 Jahren
- C: Passivmitglieder, Personen ohne eigenen Hund
- D: Juristische Personen

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den HSL eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich, mit dem ausfüllen des Anmeldeformulars zu bewerben.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ehrenmitglieder Art. 6
Der HSL kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen Art. 7
Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschungsgründe Art. 8
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Austritt Art. 9
Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Streichung Art. 10
Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Rekursrecht Art. 11
Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung.

Wirkung	<p>Art. 12 Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p>
Ausschluss	<p>Art. 13 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen; b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.
Verfahren	<p>Art. 14 Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung des HSL durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Vereinsversammlung des HSL in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Art. 15 Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Wirkung	<p>Art. 16 Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.</p> <p>Ist der Ausgeschlossene Richter oder Funktionär innerhalb des durch die TKGs betreuten Prüfungswesen, so wird er in allen Funktionen gestrichen.</p> <p>Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.</p>

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	<p>Art. 17 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 12 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.</p>
Pflichten	<p>Art. 18 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.</p>
Jahresbeitrag	<p>Art. 19 Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>SKG Veteranen sind von der Beitragspflicht an die SKG befreit.</p>

III. HAFTBARKEIT

Haftung	<p>Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss den Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.</p>
----------------	---

IV. ORGANISATION

Organe	<p>Art. 21 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Generalversammlungb) der Vorstandc) die Revisionsstelle
---------------	--

Generalversammlung	<p>Art. 22</p> <p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 23</p> <p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 24</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.</p>
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	<p>Art. 25</p> <p>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
Kompetenz	<p>Art. 26</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; b) Genehmigung der Jahresberichte; c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand; d) Genehmigung des Budgets;

- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. des Sekretärs;
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 5. der Revisionsstelle;
 6. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Hüttenwart, Materialwart, Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Abstimmung

Art. 27

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Vorstand

Art. 28

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Sekretär, Kassier). Weiter Aufgabenträger können in den Vorstand gewählt werden.

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, Kassier und Sekretär werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Beschlussfähigkeit

Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben

Art. 30

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 31

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 32

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 33

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 34

Der Übungsleiter erstellt jährlich ein Übungsprogramm, ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung der Übungen und erstattet einen Jahresbericht.

Art. 35

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Revisionsstelle

Art. 36

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Es ist nicht möglich dass die Revisoren gleichzeitig ihre Aufgabe ablegen. Die Wahl / Wiederwahl der Revisoren muss im Turnus von 2 Jahren alternieren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Einkünfte

Art. 37

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 38

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 39

Die Auflösung des Hundesport Lenk i. S. kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen

Bei Auflösung des Vereins muss die ausserordentliche Vereinsversammlung bestimmen wie das Vermögen zu verwerthen ist. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, es soll einer kynologischen No-Profit Organisation (Verein, Tierheim, Tierschutz, Rettungsorganisation, oder ähnlichem) übergeben werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.02.2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 21.06.1996

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Die Im Namen des Hundesport Lenk i. S.

Die Präsidentin:


.....
Natascha Reichenbach

Die Sekretärin


.....
Natalie Hanslin